

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/23 30b3/80, 30b36/07a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.01.1980

Norm

ABGB §1101 D EO §379 A

KO §48 Abs4

Rechtssatz

Die pfandweise Beschreibung setzt die Einbringung einer Mietzinsklage voraus. Es ist in diesem Fall weder die Bescheinigung des Anspruches noch die Glaubhaftmachung einer Gefahr erforderlich. Dies gilt auch für eine pfandweise Beschreibung nach § 1101 ABGB, die nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Bestandnehmers begehrt wird, wobei der Anbringung der - im Konkurs nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 und 48 Abs 4 KO zulässigen (SZ 6/148) - Bestandzinsklage die Anmeldung der Forderung im Konkurs (§ 103 Abs 3 KO) gleichzusetzen ist.

Entscheidungstexte

3 Ob 3/80
 Entscheidungstext OGH 23.01.1980 3 Ob 3/80

Veröff: EvBl 1980/76 S 243 = JBl 1980,480

3 Ob 36/07a
Entscheidungstext OGH 25.04.2007 3 Ob 36/07a
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0005217

Dokumentnummer

JJR_19800123_OGH0002_0030OB00003_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at